

Leitbild



Leitbild der
Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der
Universität Zürich

Leitbild der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich





Leitbild

der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der
Universität Zürich

Die grosse Bedeutung von Recht in der gegenwärtigen Gesellschaft, der zunehmende Bedarf an Rechtsnormen und deren schnelle Veränderungen sowie die fortschreitende Verflechtung der europäischen und aussereuropäischen Rechtsordnungen stellen hohe Anforderungen an diejenigen, die dieses Recht schaffen, anwenden und bearbeiten.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich ist bestrebt, diesen Anforderungen gerecht zu werden, indem sie sich sowohl unter den Bedingungen der geltenden Studienreglemente und Fakultätsbeschlüsse als auch bei zukünftigen Reformen an den folgenden Leitsätzen orientiert.

I Studium

Im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden vermittelt das Studium die fachlichen, wissenschaftlichen und sozialen Fähigkeiten, die für einen verantwortlichen Umgang mit dem Recht in der Gesellschaft erforderlich sind.



Fachliche Fähigkeiten

Das Studium

1. dient dem Erwerb von Grundlagenwissen, das für alle juristischen Berufe unentbehrlich ist.
2. Es erlaubt und erfordert, Wissen nach Interesse und Begabung schwerpunktmässig zu vertiefen.
3. Es ermöglicht erste Einblicke in die juristische Praxis.
4. Es soll durch Wahlfächer in anderen Disziplinen erweitert werden.
5. Es kann und soll durch Studien an anderen Universitäten im In- und Ausland ergänzt werden.
6. Es ist auch offen für Studierende und Doktorierende aus anderen Sprach- und Kulturkreisen.
7. Es wird durch den Erwerb von Leistungsnachweisen begleitet und abgeschlossen.
8. Es kann in Nachdiplom-Lehrgängen, auch berufsbegleitend, fortgeführt werden.

Wissenschaftliche Fähigkeiten

Das Studium

9. schult methodisches und kritisches Denken.
10. Es ist theoriegeleitet und praxisorientiert.
11. Es führt in die selbständige wissenschaftliche Arbeit ein.
12. Es ermutigt zur Fortführung der wissenschaftlichen Arbeit im Doktorandenstudium.
13. Es integriert den wissenschaftlichen Nachwuchs möglichst früh in Forschung und Lehre.



Soziale Fähigkeiten

Das Studium

14. fordert und fördert Eigeninitiative, Mitverantwortung, Teamarbeit und aktive Beteiligung der Studierenden.
15. Es bildet die Fähigkeit zu rationalem und fairem Argumentieren aus.
16. Es verdeutlicht die politische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Rechts und die Verantwortung der Juristin und des Juristen.



Um ein den vorstehenden Leitsätzen entsprechendes Studium zu ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen optimal auszugestalten, orientiert sich die Fakultät an den folgenden Grundsätzen und Zielen:



II Lehre

1. Ziel der Lehre ist das Lernen zu lehren, das Denken anzuregen, Wissen und Orientierung zu vermitteln.
2. Um eine hohe Qualität der Lehre zu gewährleisten, wird dem didaktischen Engagement der Lehrenden grosse Bedeutung beigemessen.
3. Um die Lernchancen zu erhöhen, wird der Unterricht in kleinen Gruppen gefördert.
4. Bei der Formulierung der Lernziele, der Prüfungsanforderungen und der Bewertungsweise herrscht Transparenz.
5. Um die Lehre erfolgreich zu gestalten, wird der Informationsaustausch zwischen Studierenden und Lehrenden durch Umfragen und auf andere Weise verstärkt.
6. Unter der Verantwortung der Mitglieder der Fakultät werden Assistierende, Nachwuchswissenschaftler und Praktiker an der Lehre beteiligt.
7. Die Lehre kann und soll in geeigneten Fällen durch den Einsatz neuer, insbesondere interaktiver Kommunikationstechnologien unterstützt werden.

III Wissenschaft

1. Lernen und Forschen sind dauernde Aufgaben aller Lehrenden.
2. Lernen und Forschen werden angeregt, gepflegt und gefördert
 - durch zwanglose Formen der gegenseitigen Information der Lehrenden der Fakultät,
 - durch wissenschaftliche Kontakte mit Einrichtungen und Persönlichkeiten des In- und Auslands,
 - durch Impulse aus der juristischen Praxis,
 - durch Beteiligung von Nachwuchswissenschaftlern.
3. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in in- und ausländischen Publikationsorganen dient der Teilnahme der Lehrenden an wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussionen.

IV Organisation

1. Die innere Organisation der Fakultät ist auf effiziente und freundliche Zusammenarbeit aller Universitätsangehörigen bedacht.
2. Die Fakultät entscheidet nach Massgabe ihrer Leitsätzen über die schwerpunktmässige Verteilung ihrer Sach- und Personalmittel und vertraut deren Verwaltung fachkundigen Personen an.
3. Die Einwerbung zusätzlicher Mittel bei privaten und öffentlichen Stellen, unter dem Vorbehalt der Unabhängigkeit von Wissenschaft und Lehre, wird angestrebt.
4. Die Fakultät und ihre Mitglieder suchen und pflegen den Kontakt zur Öffentlichkeit.

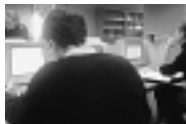




Leitbildbericht

I Studium

Im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden vermittelt das Studium die fachlichen, wissenschaftlichen und sozialen Fähigkeiten, die für einen verantwortlichen Umgang mit dem Recht in der Gesellschaft erforderlich sind.



Fachliche Fähigkeiten

Das Studium dient dem Erwerb von Grundlagenwissen, das für alle juristischen Berufe unentbehrlich ist.

I 1

Bedingt durch die feinmaschige Verrechtlichung unserer Gesellschaft, durch risikoreiche technische Entwicklungen und durch die zunehmenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat sich der Umfang des Rechts und des juristischen Wissens erheblich vergrößert. Damit einher gehen hohe Spezialisierung sowie schnelles Veralten und rasche Erzeugung neuer juristischer Informationen. Es ist weder möglich noch sinnvoll, alle diese Kenntnisse in einer angemessenen Studiendauer zu erwerben. Das Studium des Rechts muss sich vielmehr - im Sinne von *multum non multa* - auf die Grundlagen konzentrieren, die für alle Rechtsgebiete und alle juristischen Berufe unentbehrlich und nützlich sind.

Es erlaubt und erfordert, Wissen nach Interesse und Begabung schwerpunktmässig zu vertiefen.

I 2

Die Ausbildung an einer Universität muss darüber hinaus aber die Möglichkeit bieten, einzelne Zweige des Faches intensiv und umfassend zu studieren. Begabungen und Interessen der Studierenden sollen sich so früh wie möglich verwirklichen können. Das Angebot an Lehr- und Lernveranstaltungen ist entsprechend vielfältig. Auf der soliden Basis des Grundlagenstudiums werden, bei grösstmöglicher Freiheit in der Auswahl, von allen Studierenden vertiefende Studien

in einem oder mehreren Fächern verlangt. Denn erst die Erfahrung solcher selbstgewählter vertiefender Studien macht aus Studierenden Akademiker.

Es ermöglicht
erste Einblicke in
die juristische
Praxis.

I 3

Die Ausübung juristischer Berufe erfordert ein hohes Mass an praktischer Erfahrung. Diese kann nicht an der Universität erworben werden. Im Laufe des Studiums soll jedoch für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, erste Erfahrungen in Form von Praktika zu sammeln. Darüber hinaus wirken in der juristischen Praxis tätige Personen in den Lehrveranstaltungen mit. Übungen und Seminare in Zusammenarbeit mit Institutionen der Rechtspraxis (Gerichte, Verwaltung, Advokatur), der Wirtschaft und gemeinnütziger Organisationen tragen dazu bei, dass das universitäre Studium den Bezug zur juristischen Praxis wahrt.

Es soll durch Wahl-
fächer in anderen
Disziplinen
erweitert werden.

I 4

Recht ist sowohl theoretisch als auch praktisch eng mit anderen Lebens- und Wissensbereichen, insbesondere mit Wirtschaft, Politik, Geschichte, Philosophie und allen Sozialwissenschaften verbunden. Studierende sollen mindestens in einer der «verwandten» Disziplinen ein Fach ihrer Wahl studieren. Ein «fremdes» Fach kann jedoch auch aus der Rechtswissenschaft scheinbar fernen Disziplinen ausgewählt werden, da jede

Erfahrung mit Methoden und Weltsichten anderer Wissenschaften geeignet ist, Provinzialismus und fachlicher Engstirnigkeit vorzubeugen.

Es kann und soll durch Studien an anderen Universitäten im In- und Ausland ergänzt werden.

I 5

Die Bedeutung internationalen und a-nationalen Rechts nimmt im Vergleich zu rein nationalem Recht zu. Der Zugang zu fremden und nichtnationalen Rechtsordnungen wird durch das Studium im Ausland erleichtert und gefördert. Darüber hinaus sorgen Auslandserfahrung und Aufenthalte in fremdsprachigem Umfeld für die Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten und des kulturellen Horizonts.

Ergänzt und erhöht wird das Angebot an fremdsprachigen Studien und des Studiums fremder Rechte durch Zürcher Gastprofessuren, die mit wechselnden in- und ausländischen Persönlichkeiten besetzt werden.

Im Ausland, an auswärtigen Schweizer Universitäten und in den Veranstaltungen der Gastprofessoren erbrachte Leistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Es ist auch offen für Studierende und Doktorierende aus anderen Sprach- und Kulturkreisen.

I 6

Umgekehrt sind Studierende und junge Wissenschaftler aus dem Ausland (und den anderssprachigen Kantonen) eine willkommene Bereicherung für die ortsansässigen Studierenden und Lehrenden. Damit das Grund- und Doktorandenstudium der Rechtswissenschaft an der Univer-

sität Zürich für Auswärtige attraktiv und lohnend wird, wird auf studentischer und auf Fakultäts-ebene für deren Integration gesorgt. Es dürfen zudem keine Prüfungs- und Zulassungsbarrieren errichtet werden, die nicht unabdingbar sind.

Es wird durch den Erwerb von Leistungsnachweisen begleitet und abgeschlossen.

I 7

Das Studium ist leistungsorientiert. In der ersten Hälfte des Studiums ist der Nachweis der grundsätzlichen Eignung, in der zweiten Hälfte der Nachweis der juristischen Allgemeinbildung und der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Fachgebieten zu erbringen. Das System der Leistungsnachweise trägt den nationalen und internationalen Entwicklungen Rechnung. Es wird periodisch überprüft und wenn notwendig angepasst.

Es kann in Nachdiplom-Lehrgängen, auch berufsbegleitend, fortgeführt werden.

I 8

Sich rasch veränderndes Recht hat zur Folge, dass juristisches Wissen schnell veraltet, der Ergänzung um neue Rechtsgebiete und der Spezialisierung bedarf. Zunehmende Flexibilität in den Berufen im Laufe eines Arbeitslebens bringt es darüber hinaus mit sich, dass auch nach Abschluss eines Studiums bei Bedarf und Interesse besondere Kenntnisse und Einsichten zu erwerben sind. Dafür werden ausgewählte Lehrgänge für postgraduates jeden Alters angeboten.

Wissenschaftliche Fähigkeiten

Das Studium schult methodisches und kritisches Denken.

I 9

Je selektiver sich die Beschäftigung mit den einzelnen Rechtsgebieten angesichts des Gesamtumfangs gestalten muss, desto dringender wird die wissenschaftliche Grundlegung des Studiums. Wissenschaft verwirklicht sich durch Methode verbunden mit analytischem und kritischem Verstand. Diese Fähigkeiten, ohne die Juristen hilflos vor den Rechtsmengen stehen, müssen herangebildet und in allen Einzelfächern erprobt und angewendet werden.

Es ist theoriegeleitet und praxisorientiert.

I 10

Die Jurisprudenz ist eine auf praktische Anwendung ausgerichtete Wissenschaft. Soll die Fülle der alltäglich sich verändernden, zu bearbeitenden und zu entscheidenden Rechtsprobleme nicht zu einer beliebigen und unberechenbaren Kasuistik führen, ist die Fähigkeit zu fördern, aus der Vielzahl der Fälle zu juristischen Prinzipien und Theorien zu gelangen, welche die Arbeit am Einzelfall leiten.

Es führt in die selbständige wissenschaftliche Arbeit ein.

I 11

Die erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen verwandeln sich erst in der Anwendung zu gesichertem Wissen. Keine Studentin und kein Student sollte die Universität verlassen, ohne die Möglichkeit gehabt und den Beweis

erbracht zu haben, dass sie oder er in der Lage ist, ein Thema selbständig und wissenschaftlichen Standards genügend zu bearbeiten.

Es ermutigt zur Fortführung der wissenschaftlichen Arbeit im Doktorandenstudium.

I 12

Da bereits während des Studiums eine wissenschaftliche Leistung erwartet wird, ist die Grundlage für deren Fortführung in Form einer Dissertation gelegt. Dissertationen vermögen der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis neue, lebhaftere Impulse zu geben. Sie sind zudem erwünscht und entsprechend zu fördern und zu betreuen, um die Selbstrekrutierung der Fakultäten zu gewährleisten. Die Doktoranden an der Fakultät bilden einen Verbund, der sich selbst organisiert, aber stets mit der Unterstützung und Beratung durch die Fakultätsmitglieder rechnen kann.

Es integriert den wissenschaftlichen Nachwuchs möglichst früh in Forschung und Lehre.

I 13

Interesse an wissenschaftlicher Arbeit bedarf der Pflege und Förderung. Dazu dient die Integration junger Wissenschaftler in die Lehre und Forschung. In der Lehre wird dadurch zugleich eine didaktisch wünschenswerte «Durchmischung» der Generationen bewirkt. Assistierende, aber auch schon geeignete Studierende im höheren Semester leisten sich selbst und anderen wertvolle Dienste bei der Betreuung der jüngeren Studierenden, bei der Leitung von Arbeitsgruppen, der Veranstaltung von Tutoraten oder der Unterstützung wissenschaftlicher Projekte und Publikationen.

Soziale Fähigkeiten

Das Studium

fordert und fördert

Eigeninitiative,

Mitverantwortung,

Teamarbeit und

aktive Beteiligung

der Studierenden.

I 14

Auch wenn das Studium nur einen Lebenszusammenhang unter vielen darstellt, in dem junge Menschen soziale Kompetenzen zu erwerben pflegen, muss auf die Entwicklung dieser Fähigkeiten doch gerade in der Rechtswissenschaft grosser Wert gelegt werden. Denn juristische Berufe sind in der Regel kommunikative Tätigkeiten, die nur gelingen, wenn die Teilnehmer Initiativen entwickeln, gesprächswillig und kooperationsfähig sind. Es ist deshalb Pflicht der Studierenden selbst, ihr Studium aktiv mitzugestalten. Gelegenheit dazu besteht in gemeinsam von Lehrenden und Lernenden veranstalteten Seminaren, Arbeits- und Diskussionsgruppen und anderen Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl, in denen das Argumentieren und Streiten, die Erwägung der Folgen von Entscheiden, die Analyse des Ist-Zustands und die Diskussion des erwünschten Zustands erlernt und geübt werden.

Es bildet
die Fähigkeit zu
rationalem und
fairem
Argumentieren
aus.

I 15

Die Rechtskultur einer Gesellschaft hängt nicht zuletzt von der Argumentationskunst, dem Streitstil, der Vermittlungsfähigkeit, der Entscheidungsfreude und der Bereitschaft zum Konsens der Juristinnen und Juristen ab. Audiatur et altera pars ist nicht nur ein Prozessgrundsatz, sondern eine geistige und ethische Haltung, die rationale und gerechte Entscheidungen ermöglicht.

Es verdeutlicht die
politische, soziale
und wirtschaftliche
Bedeutung des
Rechts und die
Verantwortung der
Juristin und des
Juristen.

I 16

Bei der Suche nach Lösungen für gesellschaftliche Probleme aller Art sind zumeist auch die Fähigkeiten von Juristen gefragt, sei es in planenden und legislativen, sei es in richterlichen oder schlichtenden Funktionen. Aber kein Problem ist ein «nur» juristisches. Um zu angemessenen Ergebnissen zu gelangen, müssen zur Rechtskenntnis Ideenreichtum, Gerechtigkeitssinn und Verantwortungsbewusstsein hinzukommen.

Um ein den vorstehenden Leitsätzen entsprechendes Studium zu ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen optimal auszugestalten, orientiert sich die Fakultät an den folgenden Grundsätzen und Zielen:

II Lehre

Ziel der Lehre ist das Lernen zu lehren, das Denken anzuregen, Wissen und Orientierung zu vermitteln.

II 1

Das sogenannte «Betreuungsverhältnis» ist in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Zeit besonders ungünstig. Die Zahl der Studierenden wird sich in absehbarer Zeit jedoch nicht verringern, sondern eher ansteigen. Dies ist in Zeiten der Umstellung auf eine «Wissengesellschaft» nicht erstaunlich. Dem erhöhten Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Menschen muss die Fakultät daher durch engagierte Lehre und Akzentsetzungen innerhalb der Lehre entsprechen. Zu vermitteln und zu fördern gilt es die Fähigkeiten, die dauerhaft lernwillige, selbständig denkende und orientierungsfähige Juristinnen und Juristen auszeichnen.

Um eine hohe Qualität der Lehre zu gewährleisten, wird dem didaktischen Engagement der Lehrenden grosse Bedeutung beigemessen.

II 2

Grosse Studierendenzahlen und häufig mehr als volle Hörsäle stellen die Lehrenden vor Anforderungen, die in dieser Masse und dieser Art nicht stets bekannt waren. Ohne ein reges pädagogisches Interesse und didaktisches Engagement sind diese Anforderungen nicht zu erfüllen. Um - im Vergleich zu kleineren, auch privaten, Ausbildungsstätten - eine sinnvolle, erfolgreiche Lehre anbieten zu können, muss insbesondere im Rahmen von Berufungsverfahren neben der wissenschaftlichen Qualifikation ein Schwerpunkt auf die didaktischen Fähigkeiten der Lehrenden gelegt werden.

Um die Lernchancen zu erhöhen, wird der Unterricht in kleinen Gruppen gefördert.

II 3

Aktives - und damit das effizienteste - Lernen ist am besten in überschaubaren Gruppen möglich. Die Arbeit in Kleingruppen verhindert passives Verhalten der Studierenden. Die in den Leitsätzen I 14-16 formulierten Ziele sind nur durch Training in kleineren Gruppen erreichbar.

Bei der Formulierung der Lernziele, der Prüfungsanforderungen und der Bewertungsweise herrscht Transparenz.

II 4

Wegen der begrenzten Möglichkeiten zu persönlichen Gesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden ist es umso wichtiger, dass letztere die Anforderungen des Studiums und der Prüfungen sowie die Schwerpunkte der an sie gerichteten Erwartungen deutlich erkennen können. Eine «Prüfungsbroschüre» und «Wegleitungen» für die einzelnen Fächer formulieren deshalb ausführlich und klar die Lernziele. Auch bei den Bewertungsmaßstäben ist für grösstmögliche Transparenz zu sorgen.



Um die Lehre erfolgreich zu gestalten, wird der Informationsaustausch zwischen Studierenden und Lehrenden durch Umfragen und auf andere Weise verstärkt.

II 5

Die Fakultät bemüht sich, Informationen über die Studierenden, ihre Bedürfnisse, ihre Studienbedingungen, ihre im Unterricht erfüllten oder unerfüllten Erwartungen zu erlangen. Ein durch Umfragen, Evaluationen oder Gespräche verstärkter Informationsfluss, ein verlässliches feed back, ist die Bedingung für mögliche Verbesserungen in Angebot und Art der Lehre.

Unter der Verantwortung der Mitglieder der Fakultät werden Assistierende, Nachwuchswissenschaftler und Praktiker an der Lehre beteiligt.

II 6

Allein durch die hauptamtlich Lehrenden ist der Unterricht in Kleingruppen (vgl. Leitsatz II 3) nicht zu gewährleisten. Die Mitwirkung zahlreicher Lehrbeauftragter ist daher unverzichtbar. Mindestens so erstrebenswert ist es, Studierende in höheren Semestern und Assistierende in die Lehre einzubeziehen. Diese sind durch ihre alters- und statusmässige Nähe zu den Studierenden besonders geeignet, kollegiale, vorurteils- und angstfreie Kommunikation zu ermöglichen. Zugleich kommt ihnen selbst das Lehren als «learning by doing» zugute (vgl. Leitsatz I 13). Ein solches Konzept setzt, sollen die gegenwärtig an den Lehrstühlen Assistierenden nicht überfordert werden, eine erhebliche Erhöhung der finanziellen Mittel voraus.

Für beide Gruppen, Lehrbeauftragte und jüngere Nachwuchskräfte, übernehmen die Fakultätsmitglieder die Verantwortung. Sie

müssen deshalb ausreichend über Lehrtätigkeit und -erfolg der Lehrbeauftragten und Nachwuchskräfte informiert sein (vgl. Leitsatz II 5) und sich bei «Anfängern» in der Lehre an der Vorbereitung beteiligen.

Die Lehre kann und soll in geeigneten Fällen durch den Einsatz neuer, insbesondere interaktiver Kommunikationstechnologien unterstützt werden.

II 7

Unterrichten unter Einsatz von Internet-Kommunikationen kann nicht nur zu einer verbesserten Interaktion von Lehrenden und Lernenden führen, zumal letztere in der Regel das erforderliche know how bereits mitbringen. Diese Unterrichtsform kommt auch der zunehmenden Zahl von häufig sehr engagierten «Teilzeitstudierenden» entgegen, die weniger als andere zu beliebigen Zeiten im Hörsaal anwesend sein können. Beim Einsatz dieses Mediums und anderer elektronischer Hilfsmittel sollte bewusst bleiben, dass sie die persönliche Unterrichtsform nicht ersetzen können. Es sollte zudem vermieden werden, dass Lehrende und Lernende gleichermaßen in der Informationsflut ertrinken.

III Wissenschaft

Lernen und
Forschen
sind dauernde
Aufgaben aller
Lehrenden.

III 1

Der Anspruch der Universität, vorhandenes Wissen nicht nur zu reproduzieren, sondern durch Forschung zu erweitern, ist ebenso alt und richtig wie ergänzungsbedürftig. Zwischen Forschung und Lehre schiebt sich zunehmend das Lernen der Lehrenden selbst, wird doch mit schnell wachsendem Wissen der Gesellschaft insgesamt der Einzelne nicht klüger, sondern eher unwissender. Das aber bedeutet, dass neben noch so begrüßenswerter und unverzichtbarer individueller Forschung das lebenslange Lernen - auch und gerade in nicht speziell das eigene Forschungsgebiet betreffenden Gebieten! - erforderlich ist. Ansonsten droht Gefahr, dass Lehrende hinter der Zeit der Lernenden herhinken, dass theoretische und soziale Entwicklungen aus dem Blick geraten, dass die Rechtswissenschaft zu einer altmodischen Provinz wird. Praktisch bedeutet dies, dass vorlesungsfreie Zeiten und Forschungssemester dringend benötigt werden, da nicht nur Forschen und Publizieren auf dem Programm stehen, sondern viel Lesen oder jede andere Form, sich über moderne Entwicklungen zu informieren.

Lernen und Forschen werden angeregt, gepflegt und gefördert

1.

durch zwanglose
Formen der
gegenseitigen
Information der
Lehrenden der
Fakultät

III 2

Ein vernünftiges Mittel, die individuell begrenzten Möglichkeiten der Wissenserweiterung auszudehnen, ist die verstärkte Kommunikation innerhalb der Fakultät durch Werkstattgespräche oder andere zwanglose Foren. Diese könnten zugleich unbeabsichtigte «Doppelforschung» verhindern oder umgekehrt Gemeinschaftsprojekte erzeugen.

2.

durch
wissenschaftliche
Kontakte mit
Einrichtungen und
Persönlichkeiten
des In-
und Auslands

In Zeiten der «Globalisierung» ist die gute akademische Tradition, so viel wie möglich mit auswärtigen Institutionen und Menschen zu korrespondieren, praktisch zur Pflicht geworden. Es empfiehlt sich, diese Pflicht nicht allein durch E-mail und Internet-Kontakte zu erfüllen, sondern die spezifischen Chancen, die persönliche Begegnungen haben, zu nutzen. Was für die Studierenden gilt (vgl. Leitsatz I 5), sollte erst recht für die Lehrenden gelten. Auslandsaufenthalte der Lehrenden und Mitwirkung an auswärtigen Lehr- und Forschungsinstitutionen sind deshalb erwünscht. Umgekehrt sollen Gastprofessoren und -professorinnen zur ständigen Einrichtung der Fakultät werden, um das Fächer- und Kompetenzangebot reich und flexibel zu halten.

3.
durch Impulse
aus der
juristischen
Praxis

Wichtige Anregungen zum Aufgreifen von Themen und aktuellen Problemen gehen von der juristischen Praxis, sowohl der Rechtsprechung als auch der Gesetzgebung, aus. Ein intensives Zusammenspiel von aktuellen Praxisproblemen und deren wissenschaftlicher Bearbeitung ist deshalb erwünscht.

4.
durch Beteiligung
von Nachwuchs-
wissenschaftlern.

Mit verstärktem Einsatz junger Leute in der Lehre sind diese auch an deren Grundlage, dem Lernen und Forschen, zu beteiligen. Ausserdem ist gerade von dieser Gruppe Innovationskraft, Kenntnis neuer Entwicklungen und Interesse an zukunftssträchtigen Themen zu erwarten.

Die
Veröffentlichung
von Forschungs-
ergebnissen in in-
und ausländischen
Publikations-
organen dient der
Teilnahme der
Lehrenden an
wissenschaftlichen
und rechts-
politischen Diskus-
sionen.

III 3

Lernen und Forschen ist nicht nur ein (privates) Vergnügen, sondern sollte einer breiteren Öffentlichkeit zugute kommen. Eine rege Publikationspraxis der Lehrenden kann überregional Anstöße geben und dafür sorgen, dass die Fakultätsmitglieder sowohl in der Rechtsprechung als auch in breiteren wissenschaftlichen Diskussionen «sichtbar» und «hörbar» sind.

IV Organisation

Die innere Organisation der Fakultät ist auf effiziente und freundliche Zusammenarbeit der Verwaltung und aller Stände bedacht.

IV 1

Alle Bemühungen um optimales Lernen und Lehren sind auf ebensolche Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehört auch, dass zwischen den Verwaltungsstellen wie Dekanat, Bibliothek, Personal- und Sachmittelverwaltung und den Studierenden, Assistierenden und Lehrenden ein entgegenkommender und möglichst unbürokratischer Umgang gepflegt wird.

Die Fakultät entscheidet nach Massgabe ihrer Leitsätze über die schwerpunkt-mässige Verteilung ihrer Sach- und Personalmittel und vertraut deren Verwaltung fachkundigen Personen an.

IV 2

Die grosse Selbständigkeit der Fakultät bei der Verwaltung ihrer begrenzten Mittel erfordert eine sorgfältige Planung und gezielten Einsatz der Ressourcen. Die Zwecke und Schwerpunkte werden in der Fakultät diskutiert und festgelegt; die Bewirtschaftung folgt professionellen Standards.

Die Einwerbung zusätzlicher Mittel bei privaten und öffentlichen Stellen, unter dem Vorbehalt der Unabhängigkeit von Wissenschaft und Lehre, wird angestrebt.

IV 3

Um die knappen Mittel zu ergänzen, werden vorhandene Möglichkeiten (zum Beispiel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) in Anspruch genommen und neue Wege der Finanzierung (zum Beispiel «Stiftungslehrstühle») angestrebt.

Die Fakultät und ihre Mitglieder suchen und pflegen den Kontakt zur Öffentlichkeit.

IV 4

Zur Gewinnung neuer Ressourcen, zur Sicherstellung des Praxisbezugs der Lehrenden und nicht zuletzt zur Förderung des guten Ansehens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät muss diese und müssen ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit präsent sein. Beteiligung an rechts- und wissenschaftspolitischen Diskussionen, Stellungnahmen zu «Zeitfragen», Äusserungen zu wissenschaftlichen Entwicklungen, Mitwirkung in Politik, Verwaltung und Justiz sind daher als «Öffentlichkeitsarbeit» erwünscht.

Verabschiedet am 3. Februar 1999
von der Fakultätsversammlung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich aufgrund der Arbeiten
einer Kommission unter dem Vorsitz von
Prof. Dr. D. Thürer, Dekan.

Titelbild:
«Unrecht soll umkehren»
Inschrift über dem Eingangportal,
Bezirksgebäude Zürich

Gestaltung:
Atelier Peter Schuppisser, Zürich

Fotos:
Bruno Rüttimann, Richterswil
(S. 5, 7, 8, 9, 12, 14[2], 24[2])
Silvia Luckner, Zürich (S. 2/3, 13, 14[1], 24[1])
Maja Burkhard, Zürich (Titelbild)

